SATZUNG der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Saar

Antragsteller*innen:

Satzungstext

SATZUNG

der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Saar

Stand: 07.05.2023

PRÄAMBEL

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Saarland streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den Lebensbedingungen der Naturzusammenhänge sowie am individuellen und sozialen Wesen des Menschen orientiert.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Saarland haben erkannt, dass eine grundlegende Änderung der bisherigen Politik notwendig ist. Sie wenden sich gegen die Missachtung der Grund- und Menschenrechte, die weltweite Unterdrückung der Frauen und gegen Hunger und Armut in allen Teilen der Welt. Sie wollen die Beseitigung der Erwerbslosigkeit, der militärischen Konfrontation und der ökologischen Krise.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Saarland wissen, dass es für die fällige Umgestaltung der Mobilisierung aller ökologisch und demokratisch gesinnten Kräfte im parlamentarischen und außerparlamentarischen Bereich bedarf. Das Ziel der grünen Alternative ist die Überwindung gesellschaftlicher Zustände, in denen kurzfristiges Wachstumsdenken, das nur kleinen Teilen der Bevölkerung zugutekommt, Vorrang hat vor den ökologischen, sozialen und demokratischen Lebensbedürfnissen der Menschen. Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, staatlich-politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dabei streben wir auch eine neue Form der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Initiativen in den politischen und parlamentarischen Planungs- und Entscheidungsprozessen an. Die Grundrichtung der Erneuerung soll ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei und, orientiert an diesen Grundsätzen, durch das Selbstbestimmungsrecht des Menschen geprägt sein.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sind Landesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Landesverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Saar.

(2)Der Landesverband hat seinen Sitz in Saarbrücken. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Saarland.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt sowie in keinem anderen Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mitglied ist. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder Gruppierung in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Auch deutsche Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik können Mitglied werden. Sie beantragen die Mitgliedschaft in dem Ortsverband, an dem sie ihren letzten Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz im Saarland hatten/haben. Falls ein solcher Wohnsitz nicht bestanden hat/besteht, ist der Antrag ersatzweise beim Ortsverband des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes, ersatzweise beim räumlich nächsten Ortsverband zu stellen.

(3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Landesgeschäftsstelle ist vom nach Abs. 5 zuständigen Gebietsverband über den Aufnahmeantrag unverzüglich zu unterrichten.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene; der Vorstand entscheidet mehrheitlich und im ordentlichen Verfahren. Erfolgt binnen vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages keine Entscheidung über die Aufnahme oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der Vorstand des Gebietsverbandes verpflichtet, die Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes über den Antrag entscheiden zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Erfolgt binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages keine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder wird die Bewerberin bzw. der Bewerber abgelehnt, entscheidet der Landesvorstand. Sofern der Landesvorstand die Nichtaufnahme bestätigt, ist diese Entscheidung abschließend.

(5) Ein Mitglied, das ausgeschlossen oder aus der Mitgliederliste gestrichen worden oder ausgetreten ist, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Die Nichterteilung der Zustimmung ist der betroffenen Person und dem zuständigen Gebietsverband schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichterteilung der Zustimmung können die betroffene Person und/oder der zuständige Gebietsverband binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung das Landesschiedsgericht anrufen.

(6) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des zuständigen Gebietsverbandes begründet. Damit beginnt die Beitragspflicht. Der Landesgeschäftsstelle sind Ein- und Austritte sowie Ausschluss oder Tod von Mitgliedern unverzüglich schriftlich zu melden.

(7) Ein bereits aufgenommenes Mitglied kann auf Antrag in einen anderen Ortsverband des Landesverbandes wechseln, sofern der neue Ortsverband dem Wechsel zustimmt.

(8) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 Bundessatzung entscheidet abweichend von § 2 Abs. 5 Landessatzung der Landesvorstand. Fördermitgliedern stehen die Rechte nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 Bundessatzung (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Landessatzung) so lange nicht zu, bis sie keine reguläre Mitgliedschaft eingegangen sind. Sie werden dem Gebietsverband der jeweils untersten Ebene zugeordnet, der für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Landesatzung), soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Gebietsverband zugeordnet werden wollen. Bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen für den Landesparteitag, den Landesparteirat, die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen werden sie nicht berücksichtigt. Fördermitglieder zahlen an den Landesverband einen Förderbeitrag, der vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat festgesetzt wird. Die Einnahmen aus den Förderbeiträgen werden nach einem vom

Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat festzusetzenden Schlüssel zwischen dem Landesverband sowie den Orts- und Kreisverbänden, denen das Fördermitglied zugeordnet ist, aufgeteilt.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar im Rahmen der Satzung, insbesondere durch Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen, Anträgen und Wahlen mitzuwirken;

2. an Landesparteitagen und Landeswahl- sowie Wahlkreisversammlungen als Gast teilzunehmen;

3. im Rahmen der Gesetze sowie der Bundes- und Landessatzung innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sowie bei der Aufstellung von Landeswahllisten das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei nach außen zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

(3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu zahlen. Hierzu soll das Mitglied dem Landesverband eine Einzugsermächtigung (monatlich bzw. viertel-, halb- oder ganzjährlich im Voraus) erteilen. Das Nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

(4) Beitragsreduzierungen und -befreiungen sind nur im Einzelfall und aus gewichtigen sozialen Gründen möglich. Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs des jeweiligen Ortsverbandes, der von diesem unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu melden ist. Die Beitrags- und Kassenordnung kann Näheres regeln.

(5) Der vom Landesverband einbehaltene Beitragsanteil pro Mitglied und Monat wird mit Wirkung zum 01.01.2008 auf 0,00€ festgesetzt. Die Kreisverbände sind berechtigt, durch ihre nach der Kreissatzung zuständigen Organe einen eigenen Beitragsanteil festzusetzen sowie eigene Sonderbeiträge für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger zu erheben; diesen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Parteimitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar, die als Mitglied oder Vertreterin bzw. Vertreter der Partei Mandate bekleiden und/oder in öffentliche (Ehren-)Ämter, Gremien, Aufsichtsräte etc. bestellt werden, müssen über ihre Einkünfte aus diesen Ämtern (Diäten, Aufwandsentschädigungen, Honorare etc.) dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes auf Verlangen Auskunft geben. Von Nichtmitgliedern, die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar derartige Funktionen/Positionen wahrnehmen, wird das gleiche erwartet.

(7) Kein Parteimitglied soll sich durch die Wahrnehmung der in Abs. 6 genannten Funktionen/Positionen bereichern können. Das gleiche gilt für Nichtmitglieder, welche die in Abs. 6 genannten Funktionen/Positionen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wahrnehmen. Mitglieder wie Nichtmitglieder sind verpflichtet, die für sie zutreffenden Richtlinien und Abgabenregelungen der Partei zu beachten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem für die Mitgliedschaft zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied wird vom Landesvorstand grundsätzlich aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats zahlt; Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, sie sind in der Regel zu begründen und zu befristen. In der zweiten schriftlichen Mahnung ist auf die sich aus Satz 1 Halbsatz 1 ergebende Folge hinzuweisen. Die Landesgeschäftsstelle unterrichtet den zuständigen Ortsverband (bei Fehlen eines solchen den zuständigen Kreisverband) schriftlich über jede Mahnung und jede Streichung aus der Mitgliederliste. Gegen die Streichung kann die betroffene Person und/oder der betroffene Gebietsverband binnen zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung das Landesschiedsgericht anrufen; bis zu einer abschließenden gegenteiligen schiedsgerichtlichen Entscheidung gilt die betroffene Person als aus der Mitgliederliste gestrichen.

(4) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann vom Landesschiedsgericht ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht möglich.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen. Der Landesvorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei schädigt, die einen Ausschluss aus der Partei nicht rechtfertigt, kann das Landesschiedsgericht folgende Maßnahmen verhängen:

1. die Verwarnung;

2. die Enthebung von einem Parteiamt bzw. die Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;

3. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte i.S. des § 3 Abs. 1 bis zu zwei Jahren.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht möglich.

(2) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, welche die Bestimmungen der Satzung und/oder der Beitrags- und Kassenordnung missachten oder Beschlüsse übergeordneter Organe nicht durchführen, oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an das Landesschiedsgericht heranzutragen oder in

wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der Partei handeln, kann das Landesschiedsgericht auf Antrag folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. einen Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht einzelne Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich gemäß Satzung einzuleitenden Neuwahl beauftragen.

(3) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Die Maßnahme ist nur gegen Gebietsverbände oder Organe zulässig, die Bestimmungen der Satzung und/oder der Beitrags- und Kassenordnung missachten, insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an das Landesschiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politischen Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar handeln. Zuständig für diese Maßnahmen ist der Landesvorstand. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist dem betroffenen Gebietsverband bzw. dem betroffenen Organ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen die Maßnahme kann der betroffene Gebietsverband bzw. das betroffene Organ binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Maßnahme durch den Landesvorstand das Landesschiedsgericht anrufen. Die Maßnahme bedarf der Bestätigung durch den Landesparteitag. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Landesparteitag ausgesprochen wird.

(4) Ordnungsmaßnahmen können auch gegen Mitglieder verhängt werden, die eine Schiedsgerichtsentscheidung oder einen Vergleich missachten.

(5) Hat ein Kreisverband nicht bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres den ordnungsgemäßen und abgestimmten Rechenschaftsbericht für das Vorjahr bei der Landesgeschäftsstelle oder alle zur Erstellung des ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes für das Vorjahr benötigten Unterlagen bei der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister eingereicht, so kann das Landesschiedsgericht auf Antrag des Landesvorstandes beschließen, dass die Delegierten des betreffenden Kreisverbandes und/oder einzelner und/oder mehrerer Ortsverbände des betreffenden Kreisverbandes in Sitzungen der Landesparteitage und/oder Landesparteiräte für die Dauer von bis zu höchstens einem Jahr nicht stimm- und wahlberechtigt sind. Außerdem kann das LSchG in diesem Fall auf Antrag des Landesvorstandes den Vorstand des betreffenden Kreisverbandes und/oder die Vorstände einzelner Ortsverbände oder einzelner Vorstandsmitglieder des betreffenden Kreisverbandes ihres Amtes entheben und einzelne Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich gemäß Satzung einzuleitenden Neuwahl beauftragen.

(6) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ist, bzw. die Unterlagen zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes sind, ordnungsgemäß und vollständig in diesem Sinne, wenn der Rechenschaftsbericht die Rechenschaftsberichte aller Ortsverbände des Kreisverbandes und den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes selbst enthält, bzw. wenn die Unterlagen zur Erstellung des ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes die vollständigen Unterlagen aller Ortsverbände und des Kreisverbandes selbst enthält, und diese den Vorschriften des Parteiengesetzes

entsprechen, sowie die den Kreisverbänden vom Landesverband zur Verfügung gestellte Zusammenführungstabelle vollständig und korrekt ausgefüllt ist.

§ 6 Frauenstatut

(1) Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in den verschiedenen Organen bzw. Gremien aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar paritätisch vertreten sind.

(2) Landesvorstand und Landesschiedsgericht sind grundsätzlich mindestens zu 50 % mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, entscheidet der LPT mit einfacher Mehrheit über das weitere Verfahren.

(3) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen. Dabei können für Platz 1 der jeweiligen Liste sowohl Frauen als auch Männer kandidieren. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, entscheidet der LPT bzw. die Landeswahlversammlung mit einfacher Mehrheit über das weitere Verfahren. Reine Frauenlisten sind möglich.

(4) Die Versammlungsleitung (Präsidium) des LPT wird grundsätzlich paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt ein weibliches bzw. ein männliches Präsidiumsmitglied. Das Präsidium soll bei der Diskussionsleitung ein Verfahren wählen, das das Recht der Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.

(5) Bei Einstellungen sollen alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

(6) In allen Schriftstücken von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sind grundsätzlich alle personenbezogenen Begriffe entweder geschlechtsneutral bzw. weiblich und männlich zu formulieren.

§ 7 Vereinigungen

(1) Die Grüne Jugend Saar ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Sie ist als Vereinigung des Landesverbandes ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen des Landesverbandes zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die Grauen Grünen Saar sind die politische Seniorenorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Sie sind als Vereinigung des Landesverbandes ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Senioren in den Organen des Landesverbandes zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(3) Die Vereinigungen organisieren ihre Arbeit autonom. Sie haben Programm-, Satzungs- Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der Vereinigungen dürfen dem Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar nicht widersprechen.

(4) Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an alle Organe des Landesverbandes zu stellen und Delegierte zum Landesparteitag und in den Landesparteirat zu entsenden.

§ 8 Gliederung der Partei

(1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.

(2) Die Ortsverbände wirken in den Grenzen der 52 saarländischen Gemeinden. Abweichend hiervon wirken die Ortsverbände innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken in den Grenzen der Stadtbezirke Mitte, Dudweiler, West und Halberg; diese können die Bezeichnung Bezirksverband führen. Das Nähere regeln die jeweiligen Kreissatzungen.

(3) Die Kreisverbände wirken in den Grenzen der fünf Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken.

(4) Für gebietsverbandsübergreifende Gebiete ist der übergeordnete Gebietsverband zuständig.

(5) Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände sowie unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen autonom. Notwendige Organe der Gliederungen sind die Mitgliederversammlung und der aus mindestens drei Personen bestehende Vorstand, darunter eine Kassiererin/ein Kassierer; dies gilt nicht für die Wahlkreisversammlungen zur Landtagswahl. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den jeweiligen Vorstand und entscheidet über die Satzung.

(6) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind in der Regel sieben, mindestens jedoch drei Mitglieder erforderlich, die in der jeweiligen Gemeinde oder im jeweiligen Landkreis bzw. im Regionalverband Saarbrücken ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Sofern die Gründungsversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Leitung durch ein Mitglied des Vorstandes des nächsthöheren übergeordneten Gebietsverbandes. Die Gründung von Ortsverbänden ist der Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und wird mit der Anerkennung durch den Landesvorstand wirksam. Die Entscheidung ist den betroffenen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung kann jedes von der Gründung betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Landesschiedsgericht anrufen. Bis zu einer abschließenden gegenteiligen schiedsgerichtlichen Entscheidung gilt die Gründung als nicht erfolgt.

(7) Orts- und Kreisverbände legen ihre Satzungen in der jeweils geltenden Fassung der Landesgeschäftsstelle vor. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens und der Satzung des Bundesverbandes sowie der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen; § 5 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Landesverband kann die Satzungen auf Widersprüche und Formfehler überprüfen. Soweit eine Satzung Lücken aufweist, die den Gebietsverband handlungsunfähig machen oder ihn darin hindern, seine satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen, leitet der nächst höhere Gebietsverband im Benehmen mit den untergeordneten Gebietsverbänden die zu Behebung dieses Mangels notwendigen Maßnahmen in die Wege.

§ 9 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesparteitag;

- der Kleine Parteitag;

- der Parteirat;

- der Landesvorstand;

- das Landesschiedsgericht;

- der Landesfinanzrat;

- die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen.

Die Beratung und Beschlussfassung des Landesparteitages und des Kleinen Parteitags sowie der Landeswahlversammlung und der Wahlkreisversammlungen findet grundsätzlich parteiöffentlich statt; Dritte können als Gäste zugelassen werden. Davon ausgenommen sind nur Beratungsgegenstände, bei denen der Datenschutz oder die Rechte einzelner Mitglieder berührt werden. Zu den übrigen Organen können Mitglieder und Gäste zugelassen werden.

§ 10 Landesparteitag

(1) Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesparteitag (LPT). Er findet mindestens einmal jährlich statt. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst, durch eine Urabstimmung oder das Landesschiedsgericht aufgehoben werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2)

a) Der LPT beschließt insbesondere die Satzung, die Beitrags- und Kassenordnung, die Landesschiedsgerichtsordnung, die Landtagswahlordnung, die Programme und die Wahlprogramme, den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung.

b) Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstands nimmt er die Erläuterungen zum schriftlichen Bericht der Rechnungsprüferinnen und prüfer sowie den Finanzbericht des Landesvorstandes entgegen. Über diese findet eine Aussprache statt; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

c) Der LPT wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Delegierten im Länderrat und die/den Delegierte*n im Bundesfinanzrat sowie die Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer.

d) Er stellt die Landeslisten für die Wahl zum Bundestag auf und schlägt der Bundesversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für das Europaparlament vor.

e) Er kann Berichte aller von ihm Gewählten entgegennehmen.

f) Der LPT kann auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss ein Mitglied des Landesverbandes, das sich in besonderem und herausgehobenem Maße um den Landesverband verdient gemacht hat, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landesverband zur/zum Ehrenvorsitzenden bestellen. Die/Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen.

(3)Der LPT wählt zu Beginn seiner Tagung eine Versammlungsleitung (Präsidium); § 6 Abs. 4 ist zu beachten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

(4) Er wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zahl der den Ortsverbänden und Vereinigungen i.S. des § 7 zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Ladung oder durch E-Mail an die Vorsitzenden der Ortsverbände und der Vereinigungen i.S.v. § 7 an die in der Adressdatei des Landesverbandes jeweils aufgeführte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht. Etwaige weitere Aussendungen erfolgen an die gemeldeten Delegierten. Einer Aussendung an die Ersatzdelegierten bedarf es nicht; im Falle ihrer Verhinderung sollen die Delegierten ihre(n) jeweilige(n) Ersatzdelegierte(n) benachrichtigen und etwaige weitere Aussendungen weiterreichen.

(5) Auf Verlangen von mindestens zehn Ortsverbänden muss der Landesvorstand einen LPT einberufen. Die Einladung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Der LPT besteht aus den vom jeweiligen Ortsverband bzw. der jeweiligen Vereinigung i.S.v. § 7 für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählten und satzungsgemäß gemeldeten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat spätestens zwei Wochen vor dem LPT schriftlich oder per E-Mail beim Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die Meldefrist auf drei Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss die Meldung - abweichend von Satz 2 - am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.

(7)

a) Für die Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 150 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat).

b) Stichtag zur Feststellung der jeweiligen Mitgliederzahlen ist der letzte Tag des Quartals, das vor der Einladung liegt. Maßgeblich sind die beim Landesverband gemeldeten Mitglieder der Ortsverbände.

c) Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils zwei Delegierte zu.

(8) Die Rechtmäßigkeit der eingegangenen Delegiertenmeldungen wird von der Mandatsprüfungskommission geprüft. Sie setzt sich zusammen aus dem/der Landesgeschäftsführer/in und zwei vom Landesvorstand bestimmten Mitgliedern des Landesvorstandes, welche nicht dem gleichen Kreisverband angehören sollen. Sollte keine Kommission zustande kommen, prüft der/die Landesgeschäftsführer/in. Die Mandatsprüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Landesvorstand.

(9) Anträge an den LPT sind bis zwei Wochen (bei verkürzter Ladungsfrist bis drei Tage) vor der Versammlung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss der Antrag am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr auf der Landesgeschäftsstelle eingehen. Alle vorliegenden Anträge sind vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle nach Delegiertenmeldeschluss binnen einer Woche an die Delegierten zu versenden; bei verkürzter Ladungsfrist genügt eine Verteilung als Tischvorlage.

(10) Später eingereichte Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge von dem LPT behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit Zwei-DrittelMehrheit feststellt. Anträge zur Änderung oder Ergänzung von Anträgen können bis 48 Stunden vor Beginn des Parteitags gestellt werden, bei verkürzter Ladungsfrist oder sofern sie sich auf Dringlichkeitsanträge beziehen, bis zum Aufruf des Tagordnungspunktes, in dem der Grundantrag behandelt wird. Ausgenommen davon sind Anträge der Antragskommission im Rahmen ihrer Arbeit.

(11) Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, der Landesparteirat, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat, die Vereinigungen i.S. des §7, die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften, die Antragskommission im Rahmen ihrer Arbeit, die Landtagsfraktion sowie mindestens zehn Mitglieder, die gemeinsam einen Antrag einreichen.

(12) Für die Arbeit im Vorfeld eines LPTs existiert eine Antragskommission. Diese besteht aus zwei für die Dauer von maximal zwei Jahren vom LPT gewählten Mitgliedern, sowie zwei durch den Landesvorstand eingesetzten Mitgliedern. Diese soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragstellerinnen/Antragsstellern vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des LPTs. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

(13) Der LPT kann Anträge zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Landesverbandes überweisen, sofern nicht ihm die Beschlussfassung durch Bestimmung dieser Satzung vorbehalten ist.

(14) Das Protokoll des LPTs wird als Ergebnisprotokoll erstellt und ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorsitzenden der Ortsverbände und der Vereinigungen i.S.v. § 7 innerhalb von sechs Wochen nach dem LPT per E-Mail zuzusenden. Auf Anfrage eines Mitglieds soll diesem das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden. Wird ein Protokoll nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail bei der Landesgeschäftsstelle angefochten, so gilt es als angenommen. Im Falle der Anfechtung entscheidet der Landesvorstand. Im Übrigen gilt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 11 Kleiner Parteitag

(1)

a) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst, den LPT oder das Landesschiedsgericht aufgehoben werden.

b) Er beschließt die Richtlinien der Politik zwischen den Landesparteitagen. Er gewährleistet die wechselseitige Information über die Arbeit der Orts- und Kreisverbände, der Vereinigungen i.S. des § 7, des Landesvorstands, der Landtagsfraktion sowie von Bundestags- und Europaabgeordneten und koordiniert diese bei Bedarf..

c) Er befasst sich mit den durch den LPT an ihn delegierten Angelegenheiten.

d) Ihm obliegt die Beschlussfassung über Zahlung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Landesvorstands nach vorheriger Anhörung des Landesfinanzrates.

e) Die Bestellung einer Landesgeschäftsführerin/eines Landesgeschäftsführers bedarf der Bestätigung durch den LPR.

(2)

a) Der Kleine Parteitag besteht aus den vom jeweiligen Ortsverband bzw. der jeweiligen Vereinigung i.S.v. § 7 für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählten und satzungsgemäß gemeldeten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat spätestens zwei Wochenvor dem Kleinen Parteitag schriftlich oder per Mail beim Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die Meldungsfrist auf 3 Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss die Meldung – abweichend von Satz 2 – am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen. Die Rechtmäßigkeit der eingegangen Delegiertenmeldungen wird von der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer geprüft.

b) Für die Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 50 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils ein Delegierte*r zu. (3) Der Kleine Parteitag wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kleinen Parteitags und unterzeichnet das Protokoll. Sofern der Landesparteirat nichts anderes beschließt, wird das Protokoll von der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer geführt.

(4) Der Kleine Parteitag soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Er wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er ist vom Landesvorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder zwei Kreisverbände dies beantragen; die Einladung hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Mit der Einladung werden die vorliegenden Anträge verschickt. § 10 Abs. 10 und 11 dieser Satzung gelten analog.

§ 12 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte und Politik nach Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der

Beschlüsse der Parteiorgane. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist Arbeitgeber der Beschäftigten des Landesverbandes und entscheidet über Einstellungen und Kündigungen. Er kann Landesarbeitsgemeinschaften einrichten und auflösen; er lädt mindestens einmal im Jahr die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Näheres legt das LAG-Statut fest.

(2) Dem Landesvorstand gehören an:

a) die Vorsitzende und der Vorsitzende;

b) vier stellvertretende Vorsitzende;

c) die/der politische Geschäftsführer/in, die/der die Bezeichnung Generalsekretär/in führt;

d) die/der Landesschatzmeister/in;

e) maximal acht Besitzer/innen. Die beiden Vorsitzenden und die/der politische Geschäftsführer/in sind für die Außendarstellung des Landesverbandes verantwortlich.

Die beiden Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der politische Geschäftsführer/in und die/der Landesschatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand, der den Landesverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertritt. Ein Mitglied des Landesvorstandes kann allein den Landesverband in allen Rechtsgeschäften vertreten, wenn es dazu ermächtigt wurde. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Landesvorstandes widerrufen werden.

(3) Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstands ist die Wiederwahl durch den LPT uneingeschränkt möglich. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, sofern sich auf Frage der Versammlungsleitung kein Widerspruch erhebt. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden für den Rest der Amtsperiode gewählt. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(4) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden. Regelungen zur finanziellen Absicherung der/des politischen Geschäftsführerin/Geschäftsführers bleiben davon unberührt.

(5) Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem LPT zur Beschlussfassung vor. Teil des Haushaltsplanes ist eine mittelfristige Finanzplanung für die nächsten vier Jahre. Der Vorstand gibt dem Landesparteitag einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

(6) Der Landesvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Landesvorstandes sind jederzeit dadurch abwählbar, dass ein neuer Landesvorstand bzw. ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird. Diese Form der Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

§ 13 Parteirat

(1) Der Parteirat berät den Landesvorstand und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.

(2) Der Parteirat besteht aus:

- den beiden Landesvorsitzenden,

- dem/der politischen Landesgeschäftsführer*in,

- dem/der Landesschatzmeister*in

- einer/einem Delegierten pro angefangene 100 Mitglieder für jeden Kreisverband, die/der von diesem jeweils für die Dauer von höchstens zwei Jahren in Mitgliederversammlungen gewählt werden. Der oder die Sprecher/in der Grünen Jugend nimmt beratend an den Sitzungen des Parteirates teil Der Parteirat wählt für die Dauer von 2 Jahren eine*n Vorsitzende*n, die/der beratend an den Landesvorstandssitzungen teilnimmt.

(3) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf. Der Landesvorstand hat das Recht, ein Zusammentreten des Parteirats zu verlangen. Der Parteirat kann mit Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.

(4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht für den Parteirat kandidieren.

§ 14 Landesschiedsgericht

(1) Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht (LSchG). Die Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte bilden. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(2) Das Landesschiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Für die Beisitzerinnen/Beisitzer werden mindestens zwei stellvertretende Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt. Die Kreisschiedsgerichte bestehen aus einer/einem Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen kein anderes Parteiamt bekleiden und nicht in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen. Nimmt ein Mitglied des Landesschiedsgerichts ein anderes Parteiamt an, scheidet es aus dem Landesschiedsgericht aus. Satz 2 gilt entsprechend, sofern ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband entsteht. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die stellvertretenden Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Vorsitzenden der Kreisschiedsgerichte.

(4) Die Amtszeit des Landesschiedsgerichts und der Kreisschiedsgerichte beträgt zwei Jahre. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Das Landesschiedsgericht tagt und entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 15 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat berät im Rahmen der Gesetze und Satzungen, der Ordnungen des Landesverbandes sowie der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteirates über Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen Orts- und Kreisverbänden einerseits und dem Landesverband andererseits betreffen.

(2) Der Landesfinanzrat berät den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung vor Beschlussfassung durch den LPT.

(3) Er besteht aus den Kassiererinnen und Kassierern der Orts- und Kreisverbände, der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister sowie die/den Delegierte*n im Bundesfinanzrat.

(4)Der Landesfinanzrat soll von der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister mindestens in Vorbereitung des Landesparteitages einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 16 Landtagswahl

Der Landesverband stellt seine Bewerberinnen/Bewerber zur Landtagswahl im Rahmen der Bestimmungen des saarländischen Landtagswahlgesetzes (LWG) sowie der Bestimmungen der Landessatzung in einer Landeswahlversammlung und in Wahlkreisversammlungen auf. Das Nähere regelt die Landtagswahlordnung (LWO).

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der fristgerecht gemeldeten Delegierten anwesend ist.

(3) Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Viertel der fristgerecht gemeldeten wahlberechtigten Delegierten anwesend ist.

(6) Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenes bzw. eingeladenes, in Abs. 1 bis 5 genanntes Organ ist bei Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist beschlussfähig, sofern mindestens 10% der Stimmberechtigten anwesend sind. Darauf ist bei der Einberufung bzw. Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 18 Wahlen, Anträge und Fristen

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands und des Landesschiedsgerichts sowie der Wahlbewerberinnen und -bewerber sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt

(2) Es gilt als gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(4) Für Ladungs- und Versandfristen gilt – soweit vorhanden – das bestätigte Einlieferungsdatum, anderenfalls das Datum des Briefstempels.

§ 19 Urabstimmung

(1) Auf Antrag des Landesvorstandes, des Landesparteitages, eines Drittels der Mitglieder des Landesverbandes oder eines Drittels der Ortsverbände findet eine Urabstimmung über Programmfragen oder über die Beurteilung praktisch-politischer Handlungsweisen von Parteigremien (Bundes- und Landesvorstände, Fraktionen, Ausschüsse etc.) statt.

(2) Die Zuständigkeit für ihre Durchführung liegt beim Landesvorstand. Im Übrigen gilt die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20 Haftung und Vermögen

(1) Kein Gebietsverband ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, für die eine Deckung aufgrund seines Kassen- und Kontostandes nicht vorhanden ist. Dies gilt nicht für Kredite und Darlehen, die bei Gliederungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgenommen wurden.

(2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet persönlich, wer sie veranlasst hat.

(3) Bei der Auflösung von Gebietsverbänden fließt das jeweilige Vermögen dem nächsthöheren Gebietsverband zu, sofern der Gebietsverband keine andere satzungsmäßige Regelung getroffen hat.

§ 21 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes entscheidet der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.

(2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss des Landesparteitages durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich durch den Landesvorstand zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen eingehenden gültigen Stimmscheine.

(3) Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet der Landesparteitag.

§ 22 Wirksamkeit

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer

unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt. Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.

§ 23 Satzung und Ordnungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages erforderlich. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(2) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(3) Die Beitrags- und Kassenordnung, die Landesschiedsgerichtsordnung sowie die nach dieser Landessatzung beschlossenen Geschäftsordnungen sind kein Bestandteil der Landessatzung. Zu ihrer Änderung ist eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen im jeweils zuständigen Organ notwendig.

(4) Die Landtagswahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Zu ihrer Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages erforderlich.

(5) Die jeweiligen Neufassungen der Landessatzung, der Beitrags- und Kassenordnung, der Landesschiedsgerichtsordnung und der Landtagswahlordnung treten zum 01.01.2007 in Kraft. Zugleich treten die Landessatzung, die Beitrags- und Kassenordnung, die Landesschiedsgerichtsordnung, die Landtagswahlordnung und das Frauenstatut in ihrer jeweiligen bisherigen Fassung außer Kraft.

beschlossen auf dem Landesparteitag am 09.12.2006 in Heusweiler

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 19.04.2008 in Spiesen-Elversberg

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 05.05.2013 in Dillingen

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 05.06.2016 in Püttlingen

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 02.09.2018 in Dillingen

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 24.11.2019 in Püttlingen

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 07.05.2023 in Homburg